

Botschaft des Gemeinderates betreffend Änderungen im Personalreglement

1. Ausgangslage

Das Personalreglement der Stadt Murten basiert auf dem Reglement über das Staatspersonal des Kantons Freiburg. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Staatspersonalgesetzes und der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, musste das Personalreglement der Stadt Murten angepasst werden. Gleichzeitig wurden einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Das Reglement wurde von der paritätischen Personalkommission überprüft und anschliessend vom Gemeinderat zuhanden des Generalrates verabschiedet.

Im Wesentlichen handelt es sich um die arbeitsrechtlichen Bestimmungen betreffend **die während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit (neuer Artikel 32), die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Vaterschaftsurlaub, (neuer Artikel 40) und die Adoption (neuer Artikel 41).**

Die übrigen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet und aus der Beilage ersichtlich.

Artikel 1	redaktionelle Anpassung
Artikel 2	präzisere Formulierung; Uebernahme von alt Artikel 7; neu Definition des Kaders, was für die Definition der Geschäftsleitung notwendig ist
Artikel 3	Neu zuständig für die Anstellung von Lernenden und Temporärangestellten ist die Geschäftsleitung.
Artikel 4	redaktionelle Anpassung
alt Artikel 7	wird in Artikel 2 übernommen
Artikel 8	alt Artikel 8, in Absatz 2 redaktionelle Anpassung
Artikel 10	alt Artikel 11, „Ueberzeit“ durch „Ueberstunden“ ersetzt und redaktionelle Anpassung
Artikel 25	alt Artikel 26, an das Staatspersonalgesetz angepasst
alt Artikel 30	Bestimmung über die Ausrichtung von Treueprämien gestrichen, da das Staatspersonalgesetz keine mehr vorsieht
Artikel 31	alt Artikel 33, an das Staatspersonalgesetz angepasst und neu formuliert
Artikel 32	neue Bestimmung zur Kompensation von Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst
Artikel 38	alt Artikel 39, an das Staatspersonalgesetz angepasst und neu formuliert
Artikel 39	alt Artikel 40, an das Staatspersonalgesetz angepasst und neu formuliert

Artikel 40	neue Bestimmung zum Vaterschaftsurlaub, an das Staatspersonalgesetz angepasst
Artikel 41	neue Bestimmung zur Adoption eines Kindes, an das Staatspersonalgesetz angepasst
Artikel 51	alt Artikel 50, „Personalvorsorgekasse“ durch „Comunitas, Vorsorgestiftung des Schweizerischen Gemeindeverbandes“ ersetzt
Artikel 63	alt Artikel 62, Pensionsalter neu formuliert

Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Generalrates). Es wird darum ersucht, diese bis Dienstag, den 12. Oktober 2010 bei der Stadtschreiberei abzugeben.

2. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, den Änderungen des Personalreglementes zuzustimmen.

Personalreglement der Stadt Murten

Aenderungen

Der Generalrat

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden
- das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal
- das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal
- das Reglement vom 7. Januar 1986 über die Arbeitszeit des Staatspersonals

beschliesst:

- das Reglement vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem ganzen oder teilzeitigen Dienstverhältnis der Stadt Murten stehen.

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem voll- oder teilzeitigen Dienstverhältnis der Stadt Murten stehen.

Artikel 2	Begriffe	Begriffe und Dienstverhältnisse
Die folgenden Begriffe bedeuten:		
a) Angestellte sind Mitarbeitende, die auf unbestimmte Zeit im Voll- oder Teilpensum bei einem Anstellungsgrad von mindestens 50 % ernannt werden.		Mitarbeitende, die einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % erreichen, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
b) Nebenamtliche Mitarbeitende sind Personen, die im Nebenberuf eine Funktion im öffentlichen Dienst ausüben.		Diejenigen Mitarbeitenden, die für höchstens 50% im Stundenlohn und/oder für eine befristete Zeit angestellt werden, stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Artikel 319 ff. OR), sofern nichts anderes vereinbart wird.
c) Nichtständige Mitarbeitende sind Personen, deren Beschäftigung befristet ist.		Als Angehörige des Kaders gelten: Stadtschreiber(-in), Stadtkassier(-in) und Bauverwalter(-in).
2. Anstellung des Personals	Artikel 3	Anstellungsbehörde
Die Anstellungsbefugnis steht dem Gemeinderat zu, soweit nicht Gesetz oder Verfassung etwas anderes bestimmen.		
2	Zur Anstellung von Lehrtöchtern und Lehrlingen sowie zur Besetzung von zeitlich befristeten Stellen sind die Dikasteriumsverantwortlichen zuständig.	Für die Anstellung von Lernenden sowie zur Besetzung von zeitlich befristeten Stellen ist die Geschäftsleitung zuständig.
Artikel 4	Stellenausschreibung	
1	Jede freiwerdende oder neu geschaffene Stelle nach Artikel 2 Buchstabe a) des Reglements sowie Lehrstellen sind öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben.	Jede freiwerdende oder neu geschaffene Stelle ist grundsätzlich öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben.
2	Ausnahmsweise kann der Gemeinderat offene Stellen auf dem Wege der Beförderung von qualifiziertem Personal oder durch Berufung besetzen.	

Artikel 5

1

Eine Anstellung setzt persönliche und fachliche Eignung voraus.

2

Abgesehen von weitergehenden Voraussetzungen in der besonderen Gesetzgebung kann die Anstellung an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden, wie namentlich eine berufliche Eignungsprüfung.

Anstellungsbedingungen

Artikel 6

1

Für Mitarbeitende, die neu in den Gemeindedienst eintreten, besteht eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann im Maximum um weitere drei Monate verlängert werden.

Probezeit

2

Während dieser Zeit kann das Dienstverhältnis beidseits unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf Ende einer Woche aufgelöst werden.

3

In diesem Fall wird der Lohn bis und mit dem Tag des Austritts ausbezahlt.

3. Dienstverhältnis der Mitarbeitenden

Artikel 7

1

Mitarbeitende, die einen Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % erreichen, stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Das Dienstverhältnis im
allgemeinen

> wird in Artikel 2 übernommen

2

Diejenigen Mitarbeitenden, die für höchstens 50%, im Stundenlohn und/oder für eine befristete Zeit angestellt werden, stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Artikel 319 ff. OR), sofern nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 8

Über die Schaffung neuer Stellen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Generalrat.

Schaffung neuer Stellen

neu Artikel 7

Artikel 9

1

Der Gemeinderat erstellt von jeder Stelle eine

Stellenbeschreibung, welche allen Mitarbeitenden bei Antritt der entsprechenden Stelle abgegeben wird.

Stellenbeschreibung

neu Artikel 8

2

Die Stellenbeschreibung enthält in groben Zügen die den Mitarbeitenden anvertrauten Aufgaben und die Bedingungen ihrer Erfüllung.

Die Stellenbeschreibung enthält die wesentlichen, den Mitarbeitenden anvertrauten Aufgaben und die Bedingungen ihrer Erfüllung.

3

Bei Änderung der Aufgaben wird die Stellenbeschreibung angepasst.

4. Pflichten des Personals

Artikel 10

1

Allgemeine Pflichten

Die Mitarbeitenden sind zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft für die Gemeinde einzusetzen, die dienstlichen Obliegenheiten treu, gewissenhaft und mit eigener Initiative zu erfüllen und stets die Interessen der Gemeinde zu wahren. Insbesondere ist ihnen untersagt, in Streik zu treten oder andere Mitarbeitende dazu zu veranlassen.

2

Dabei haben sie sich an bestehende Weisungen und Vorschriften zu halten und die ihnen zugewiesene Arbeit auszuführen.

Artikel 11

1

Arbeitszeit; Überstunden

Die ordentliche wöchentliche Arbeitszeit wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal geregelt. Dabei gilt für alle Mitarbeitenden nach Anstellungsgrad dieselbe wöchentliche Arbeitszeit.

2

Mitarbeitende können verpflichtet werden, notwendige Überzeit zu leisten, wenn der Dienst es erfordert und es ihnen zugemutet werden kann.

3

Geleistete Überzeit ist grundsätzlich durch Urlaub von gleicher Dauer auszugleichen. Ist dies nicht möglich, haben die Mitarbeitenden Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Artikel 33 des Reglements.

neu Artikel 9

neu Artikel 10

Mitarbeitende können verpflichtet werden, notwendige Überstunden zu leisten, wenn der Dienst es erfordert und es ihnen zugemutet werden kann.

Kompensation und Entschädigung der geleisteten Überstunden richten sich nach Artikel 31 und 32 des Reglements.

Artikel 12

Nebenbeschäftigungen

neu Artikel 11

1

Mitarbeitende haben den Arbeitgeber über entlöhnte Nebenbeschäftigungen zu informieren.

2

Überschreitet die entlöhnte Nebenbeschäftigung zusammen mit der dienstlichen Tätigkeit ein 100 %-Pensum, ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

3

Nebenbeschäftigungen, die die Mitarbeitenden in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beeinträchtigen oder sich nicht mit ihrer dienstlichen Stellung vertragen, sind untersagt.

Artikel 13

Öffentliche Ämter

neu Artikel 12

1

Mitarbeitende sind grundsätzlich berechtigt, öffentliche Ämter auszuüben, sofern diese mit dem Dienstverhältnis vereinbar sind und die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

2

Je nach Bedeutung des Amtes können für dessen Ausübung maximal 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, ohne dass damit eine Gehaltsreduktion, Abzug von Ferien oder eine Abgabepflicht verbunden ist. Erfordert die Ausübung des Amtes eine weitergehende Abwesenheit, ist der Gemeinderat zur Regelung des Einzelfalles befugt.

3

Die von Mitarbeitenden in Erfüllung ihrer Dienstpflicht aufgewendete Zeit für ein öffentliches Amt (z.B. Teilnahme an Kommissionssitzungen), gilt als Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Sitzungsgeldes besteht unter diesen Umständen nicht. Allfällige Entschädigungen fallen der Gemeinde zu.

4

Mitarbeitende dürfen nicht Mitglied des Gemeinderates oder des Generalrates sein.

Artikel 14

1

Dienstgeheimnis

neu Artikel 13

Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

2

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Artikel 15

1

Zeugnispflicht

neu Artikel 14

Die Mitarbeitenden dürfen vor Gericht als Partei, Zeugen oder Experten über dienstliche Wahrnehmungen nur mit Ermächtigung des Gemeinderates Aussagen machen. Diese Ermächtigung muss auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses eingeholt werden.

2

Die Ermächtigung kann nur verweigert werden, wenn ein erhebliches öffentliches oder privates Interesse es erfordert.

Artikel 16 1 Es ist den Mitarbeitenden untersagt, Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen können, für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. 2 Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. 3 Geschenke oder Vorteile, die ein Mitarbeitender widerrechtlich angenommen hat, verfallen der Gemeinde.	Annahme von Geschenken	neu Artikel 15
Artikel 17 Mitarbeitende haben in den Ausstand zu treten, wenn sie Entscheide fällen müssen, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen ihrer Angehörigen betreffen, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sein könnten.	Ausstand	neu Artikel 16
Artikel 18 Wenn der Dienst oder die Arbeitsorganisation es erfordert, können Mitarbeitende versetzt oder mit anderen Aufgaben betraut werden, die nicht in ihren bisherigen Aufgabenbereich fallen, sofern sie dazu persönlich und fachlich geeignet sind und die beruflichen Fähigkeiten mitbringen. Die Besoldung ist entsprechend anzupassen.	Übertragung besonderer Aufgaben	neu Artikel 17
Artikel 19 Sämtliche Gebühren und Abgaben für dienstliche Verrichtungen der Mitarbeitenden fallen in die Stadtkasse, ebenso die Leistungen des Staates oder anderer Organisationen für Arbeiten, die den Mitarbeitenden der Stadt übertragen sind.	Gebühren und Abgaben	neu Artikel 18

5. Rechte des Personals

Artikel 20

Besoldung

1

a) Grundsatz

Die Mitarbeitenden haben für ihre Leistungen Anspruch auf eine feste Jahresbesoldung, die, sofern nichts anderes vereinbart, monatlich ausgerichtet wird.

2

Die städtischen Besoldungen richten sich nach der für das freiburgische Staatspersonal gültigen Besoldungsordnung.

3

Die Einreihung der verschiedenen Funktionen in die entsprechenden Besoldungsklassen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die jeweils gültige Ämterklassifikation wird den Mitarbeitenden auf Verlangen abgegeben.

Artikel 21

b) Anfangsgehalt

Als Anfangsgehalt gilt in der Regel der Mindestbetrag der Gehaltsklasse, in welche die oder der Mitarbeitende eingereiht wird. Das Anfangsgehalt kann höher angesetzt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Artikel 22

c) ordentliche

Gehaltserhöhung

Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in Gehaltsstufen jeweils auf den 1. Januar. Das 1. Dienstjahr gilt dabei als voll geleistet, wenn der Dienstantritt vor dem 1. Juli erfolgt.

Artikel 23

d) ausserordentliche

Gehaltserhöhung

Der Gemeinderat ist befugt, in ausserordentlichen Fällen, insbesondere zur Gewinnung oder Erhaltung besonders geeigneter Mitarbeitenden, eine ausserordentliche Gehaltserhöhung von höchstens zwei Stufen zu gewähren.

neu Artikel 19

neu Artikel 20

neu Artikel 21

neu Artikel 22

Artikel 24

1

Bei Beförderung in eine neue Funktion wird die Besoldung auf dem Minimum der neuen Besoldungsklasse festgesetzt.

2

Die neue Besoldung muss jedoch mindestens der bisherigen, zuzüglich einer ordentlichen Erhöhung entsprechen.

e) Beförderung

neu Artikel 23

Artikel 25

Zusätzlich zu dem festgesetzten Jahresgehalt haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt entsprechend der Regelung für das Staatspersonal.

f) 13. Monatslohn

neu Artikel 24

Artikel 26

1

Bei Arbeitsabwesenheit wegen obligatorischen Militär- oder Zivildienstes haben die Mitarbeiter Anspruch auf das volle Gehalt während der Dauer, die einem Wiederholungskurs oder Ergänzungskurs entspricht, Kadervorkurs inbegriffen. Der Gemeinderat kann dieselbe Regelung für die Ausübung einer Funktion in der freiwilligen Feuerwehr anwenden.

g) Militärdienst

neu Artikel 25 (Militär- oder Zivildienst)

Bei Abwesenheit wegen Militärdienst, Zivil- oder Zivildienst haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die Auszahlung des vollen Gehalts während eines Monats.

2

Für alle übrigen obligatorischen Militärdienstleistungen erhalten verheiratete Mitarbeiter 90 % und Ledige 70% des Gehaltes.

Mitarbeitende, die länger als in Absatz 1 vorgesehen obligatorischen Dienst leisten, haben Anspruch auf 90% des Gehalts, wenn sie verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Familienunterhaltspflichtigen haben, und auf 70% des Gehalts, wenn sie ledig sind und keine Familienunterhaltspflichtigen haben.

3

Kündigt der Mitarbeiter das Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Rekrutenschule oder eines Beförderungsdienstes, so behält sich der Gemeinderat das Recht vor, unter Berücksichtigung der Dienstjahre eine teilweise Rückerstattung der gemäss Absatz 2 gewährten Gehaltszahlung zu verlangen.

4

Die Entschädigungen der Ausgleichskasse für die militärdienstleistenden Mitarbeiter fallen der Gemeinde zu.

5

Eine Sonderregelung für den Aktivdienst bleibt vorbehalten.

Artikel 27

Der von Mitarbeiterinnen freiwillig geleistete Dienst in der Armee oder im Zivilschutz ist dem obligatorischen Dienst im Sinne von Artikel 26 gleichgestellt.

h) Frauendienst

neu Artikel 26

Artikel 28

1

Versachen Krankheit oder Unfall eine gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit, so haben die Mitarbeitenden Anspruch auf die gleichen Leistungen wie das Staatspersonal.

i) Anspruch auf
Besoldung bei
Krankheit oder Unfall

neu Artikel 27

2

Bei einer Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall von mehr als drei Arbeitstagen ist den Vorgesetzten ein Arztzeugnis einzureichen.

Artikel 29

Teuerungs-, Kinder- und andere Sozialzulagen werden analog der Besoldungsordnung des Kantons Freiburg gewährt. Die Inkraftsetzung erfolgt automatisch auf den gleichen Zeitpunkt wie für das Staatspersonal.

Zulagen
a) Sozial- und
Teuerungszulagen

neu Artikel 28

Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen bis zum Betrag des geschuldeten Gehalts der Gemeinde zu.

Artikel 30

Für die Ausrichtung von Treueprämien gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal.

Artikel 31

1

Die Mitarbeitenden erhalten nach 25 und 35 vollendeten Dienstjahren ein volles Monatsgehalt als Dienstaltersgeschenk. Gleichzeitig ist der Jubiläumstag dienstfrei.

2

Lassen die Dienst- und Arbeitsorganisation es zu, kann das Dienstaltersgeschenk auf Begehren der oder des Mitarbeitenden ganz oder teilweise durch bezahlten Urlaub bezogen werden. Der Höchstbezug beträgt vier Wochen Urlaub.

Artikel 32

Der Gemeinderat kann beim Tode einer oder eines Mitarbeitenden den von diesem unterstützten oder unterhaltenen Hinterbliebenen einen Nachgenuss der Besoldung von einem Viertel der Jahresbesoldung ausrichten.

Artikel 33

1

Müssen Mitarbeitende angeordnete Überzeit leisten, ist diese grundsätzlich durch Urlaub von gleicher Dauer zu kompensieren.

Artikel gestrichen

neu Artikel 29

b) Dienstaltersgeschenk

neu Artikel 30

c) Besoldungs-
nachgenuss

neu Artikel 31 (Besondere Entschädigungen und Kompensation)

Müssen Mitarbeitende Überstunden leisten, sind diese grundsätzlich durch Urlaub von gleicher Dauer zu kompensieren. Die regelmässig nachts, samstags oder an Sonn- und Feiertagen geleisteten Überstunden sind gemäss Artikel 32 zu kompensieren und zu entschädigen.

Besondere
Entschädigungen

a) Nacht- und
Sonntagsdienst,
Überzeit

2

Ist dies nicht möglich, ist eine Entschädigung gemäss gemeinderätlicher Regelung für maximal 100 Stunden pro Kalenderjahr zu leisten.

3

Sonntags- und Nachtarbeit wird grundsätzlich gleich behandelt wie Überzeitarbeit. Der Gemeinderat kann zusätzliche Entschädigungen vorsehen.

neuer Artikel 32

b) Regelmässig geleisteter
Nachtdienst sowie Samstags-,
Sonntags- und Feiertagsdienst

1

Die vorliegende Bestimmung betrifft insbesondere das Personal des Werkhofs und der Stadtpolizei. Angehörige des Kaders sind ausgenommen.

2

Arbeitseinsätze am Samstag sind zu 100% zu kompensieren. Die nachts zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit ist zu 110% zu kompensieren. Ist eine zeitliche Kompensation nicht möglich, haben Mitarbeitende Anspruch auf eine Entschädigung gemäss separater Regelung des Gemeinderates.

3

Der Gemeinderat regelt ebenso die zusätzlichen Entschädigungen nach Absatz 2.

Artikel 34

Für ausserordentliche Leistungen kann der Gemeinderat Mitarbeitenden eine Sonderprämie zusprechen.

b) Sonderprämie

neu Artikel 33

Ist eine zeitliche Kompensation nicht möglich, ist eine Entschädigung gemäss gemeinderätlicher Regelung für maximal 100 Stunden pro Kalenderjahr zu leisten.

<u>Artikel 35</u> 1 Falls notwendig, haben die Mitarbeitenden Pikettdienst zu leisten. 2 Für angeordneten Pikettdienst wird eine Entschädigung gemäss separater Regelung ausgerichtet. Arbeitseinsatz während des Pikettdienstes wird als Überzeit entschädigt.	c) Pikettdienst	neu Artikel 34
<u>Artikel 36</u> Dem Personal, das private Fahrzeuge zu Dienstfahrten verwenden muss, wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Deren Höhe sowie die Höhe der übrigen Spesen werden vom Gemeinderat festgesetzt.	d) Fahrzeug- und Spesenentschädigung	neu Artikel 35
<u>Artikel 37</u> Für Schmutz- und Wasserarbeiten sowie für Spezialarbeiten werden Entschädigungen gemäss separater Regelung des Gemeinderates ausgerichtet.	e) Schmutz-, Wasser- und Spezialarbeiten	neu Artikel 36
<u>Artikel 38</u> Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf bezahlte Ferien entsprechend der Regelung für das Staatspersonal.	Ferien	neu Artikel 37
<u>Artikel 39</u> Für nachstehende Ereignisse wird den Mitarbeitenden ein ausserordentlicher Urlaub gewährt: a) Heirat 3 Tage b) Hochzeit eines Kindes 1 Tag c) Geburt eines Kindes 2 Tage	Bezahlter Urlaub	neu Artikel 38 Für nachstehende Ereignisse wird den Mitarbeitenden ein ausserordentlicher Urlaub gewährt: a) Heirat oder Eintragung der Partnerschaft 3 Tage b) Heirat oder Eintragung der Partnerschaft eines Kindes, des Bruders, der Schwester, des Vaters oder der Mutter der oder des Mitarbeitenden 1 Tag c) Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, eines Kindes oder einer mit der oder dem Mitarbeitenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Person 5 Tage

- d) Tod des Ehegatten 5 Tage
- e) Tod eines Elternteils, eines Kindes oder einer mit der oder dem Mitarbeitenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Person 3 Tage
- f) Tod eines Geschwisters 2 Tage
- g) Beisetzung anderer Verwandten, von Arbeitskollegen oder einer anderen, der oder dem Mitarbeitenden nahestehenden Person, 1/2 - 1 Tag
- h) Umzug 1 Tag
- i) Militärische Inspektion, je nach Entfernung 1/2 - 1 Tag
- k) Plötzliche Erkrankung eines Familienangehörigen im eigenen Haushalt, wenn es an der notwendigen Betreuung fehlt, bis 3 Tage pro Jahr

Artikel 40

1

Die Mitarbeiterin hat bei Mutterschaft Anspruch auf 16 aufeinanderfolgende Wochen Urlaub, wovon mindestens acht Wochen nach der Entbindung zu beziehen sind.

Mutterschaftsurlaub

- d) Tod des Vaters oder der Mutter der oder des Mitarbeitenden 3 Tage
- e) Tod des Bruders oder der Schwester der oder des Mitarbeitenden 2 Tage
- f) Beisetzung einer oder eines anderen Verwandten, eines Arbeitskollegen oder einer anderen, der oder dem Mitarbeitenden nahestehenden Person, je nach Entfernung 1/2 bis 1 Tag
- g) Krankheit eines Kindes der oder des Mitarbeitenden, auf Vorweisen eines Arztzeugnisses, das die erforderliche Anwesenheit der oder des Mitarbeitenden belegt, bis 5 Tage pro Jahr
- h) Schwere Erkrankung einer mit der oder dem Mitarbeitenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Person, der plötzlich die nötige Pflege fehlt, bis 3 Tage pro Jahr
- i) Umzug 1 Tag
- j) Militärische Entlassungsinspektion, je nach Entfernung, 1/2 bis 1 Tag

neu Artikel 39

Mutterschaftsurlaub
(unbefristete Anstellung)

Unter Vorbehalt von Absatz 2 kann der Mutterschaftsurlaub zum Teil vor und zum Teil nach oder vollumfänglich nach der Niederkunft bezogen werden. Der Teil des nach der Niederkunft bezogenen Mutterschaftsurlaubs kann nicht weiter aufgeteilt werden.

2

Jegliches Fernbleiben aus Gründen der Schwangerschaft während der letzten acht Wochen vor der Entbindung wird auf den Mutterschaftsurlaub angerechnet.

3

Der Mutterschaftsurlaub ist ein bezahlter Urlaub. Ist jedoch die Mitarbeiterin erst seit weniger als neun Monaten im Dienst, hat sie lediglich einen Gehaltsanspruch für acht Wochen.

4

Artikel 26 Absatz 3 ist analog anwendbar.

Die Mitarbeiterin kann bis zu zwei Wochen ihres bezahlten Mutterschaftsurlaubs vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft beziehen. Reicht der Rest des bezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht aus, um die 16 Wochen nach der Niederkunft abzudecken, kann die Mitarbeiterin die fehlenden Wochen auf Besuch hin als unbezahlten Urlaub beziehen. Die Mitarbeiterin darf in keinem Fall in den auf die Niederkunft folgenden 8 Wochen die Arbeit wieder aufnehmen.

neuer Artikel 40

1

Bei der Geburt seines Kindes hat der Mitarbeiter Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen.

2

Um in den Genuss des Vaterschaftsurlaubes zu kommen, muss der Mitarbeiter die Geburtsurkunde oder ein anderes amtliches Dokument vorweisen.

3

Der Vaterschaftsurlaub kann aufgeteilt oder auf einmal bezogen werden. Er muss innert einem Jahr nach der Geburt bezogen werden.

Vaterschaftsurlaub

neuer Artikel 41

- 1** Bei einer Adoption hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 12 Wochen bezahlten Urlaub.
- 2** Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von bis zu 4 Wochen, wenn es die zur Aufnahme des Kindes nötigen Schritte erfordern.

neu Artikel 42

Feiertage

Artikel 41

1

An den ortsüblichen Feiertagen wird die volle Besoldung ausgerichtet. Bezahlte Feiertage gelten nicht als Ferientage.

2

Als dienstfreie Feiertage gelten:

Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Jugendfest, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sowie der Nachmittag des 1. Mai.

3

An Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr festgesetzt, respektive die Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle um eine Stunde reduziert. Für Mitarbeitende in teilzeitigem Anstellungsverhältnis gilt eine entsprechende Teilreduktion.

4

Müssen Mitarbeitende an diesen Tagen arbeiten, erfolgt die Entschädigung gemäss Artikel 33 dieses Reglementes.

Artikel 42

Schutzkleider

Den Mitarbeitenden werden, soweit notwendig, Überkleider sowie die notwendigen Schutzbekleidungen gemäss separater Regelung abgegeben oder zur Verfügung gestellt.

neu Artikel 43

Artikel 43

Der Gemeinderat bestellt eine paritätisch zusammengesetzte Kommission zur Begutachtung von Personal- und Betriebsfragen. Die Wahl der Personalvertretung erfolgt auf Vorschlag des Personals.

Personalkommission

neu Artikel 44

Artikel 44

Das Personal hat das Recht, sich zu Betriebs- und Personalfragen zu äussern und Anträge an die Personalkommission zu stellen, wobei auf Wunsch dessen Berufsorganisationen angehört werden.

Mitspracherecht

neu Artikel 45

Artikel 45

1

Die Mitarbeitenden werden periodisch, jedoch mindestens einmal pro zwei Kalenderjahre qualifiziert. Die Qualifikation spricht sich namentlich über ihre dienstlichen Fähigkeiten, über ihre Leistungen und die Qualität ihrer Arbeit aus.

Periodische Qualifikation
der Mitarbeitenden

neu Artikel 46

2

Der Gemeinderat bestimmt das Qualifikationssystem, nach welchem die Mitarbeitenden beurteilt werden.

3

Aufgrund der Qualifikation können besondere Gehaltserhöhungen oder Rückstufungen vorgenommen werden. Die Ausführung ist Sache des Gemeinderates.

Artikel 46

1

Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

Dienstzeugnis

neu Artikel 47

2

Auf besonderes Verlangen der Mitarbeitenden hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses zu beschränken.

Artikel 47

1

Berufliche Fortbildung

neu Artikel 48

Die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden ist zu fördern.

2

Den Mitarbeitenden kann der Besuch von Kursen oder Seminaren, die für die Ausübung ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgaben im Gemeindedienst von Nutzen sind, vorgeschrieben oder erlaubt werden.

3

Die obligatorischen Kurse oder Seminare sind für die Mitarbeitenden kostenlos, während für die erlaubten Kurse oder Seminare den Mitarbeitenden bezahlter Urlaub gewährt wird und die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden, je nach Nutzen für die Gemeinde.

4

Zuständig ist der Gemeinderat. Er kann jedoch die Zuständigkeit an untergeordnete Dienststellen delegieren.

5

Vorbehalten bleiben längerfristige Ausbildungen, die in jedem Fall vom Gemeinderat gesondert geregelt werden.

6. Versicherungen und Pensionskasse

Artikel 48

Unfallversicherung

Die Mitarbeitenden sind gegen die Folgen von Betriebs- und Nichtbetriebsunfall sowie Berufskrankheit gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Dabei wird grundsätzlich die Regelung für das Staatspersonal übernommen.

neu Artikel 49

Artikel 49

Krankenversicherung

1

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Krankheit gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) zu versichern.

2

Sie haben bei ihrer Anstellung ihren Vorgesetzten eine Bestätigung über eine entsprechende Versicherung zu übergeben.

neu Artikel 50

Artikel 50

Pensionskasse

Die Mitarbeitenden sind der Personalvorsorgekasse angeschlossen. Es gelten deren Statuten.

neu Artikel 51

Die Mitarbeitenden sind im Rahmen der zweiten Säule bei der Comunitas, Vorsorgestiftung des Schweizerischen Gemeindeverbandes, versichert.

Artikel 51

1

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Zivilrechtliche und
strafrechtliche
Verantwortlichkeit

neu Artikel 52

7. Verletzung der Dienstpflichten und ihre Folgen

2

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen von Strafrecht und Spezialgesetzgebung. Sie wird durch die disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit nicht berührt.

Artikel 52

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

1

Gegen Mitarbeitende, die ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, können Disziplinarmassnahmen ergriffen werden.

2

Wird im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Tatsache gegen eine oder einen Mitarbeitenden eine strafrechtliche Untersuchung eröffnet, kann der Entscheid über die disziplinarische Ahndung bis nach Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden.

3

Der Gemeinderat kann Mitarbeitende, die in eine Strafuntersuchung verwickelt sind, vorläufig im Dienst einstellen. Ausserdem hat er die Möglichkeit, während dieser Zeit auf die Ausrichtung der Besoldung zu verzichten. Wird die Strafuntersuchung eingestellt oder endet sie mit einem gerichtlichen Freispruch, ist die ausgefallene Besoldung zu vergüten.

4

Andere Disziplinarmassnahmen bleiben vorbehalten.

Artikel 53

Disziplinarbehörde

1

Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die Verhängung von Disziplinarstrafen ist der Gemeinderat zuständig.

neu Artikel 53

neu Artikel 54

- 2 In geringfügigen Fällen wird jedoch von einer Disziplinarstrafe abgesehen, wenn ein einfacher Ordnungsruf durch die Vorgesetzten genügt.

Artikel 54

Verfahren

neu Artikel 55

- 1 Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung ist der oder dem betroffenen Mitarbeitenden unter Angabe der vermuteten Widerhandlung schriftlich mitzuteilen. Eine mündliche Mitteilung genügt, wenn bei der Unterredung ein Protokoll erstellt wird; dieses ist jedoch von den Beteiligten zu genehmigen.
- 2 Die Disziplinaruntersuchung muss spätestens drei Monate nach Entdeckung der Widerhandlung eröffnet werden.
- 3 Jeder disziplinarischen Bestrafung müssen die genaue Untersuchung des Tatbestandes und die Einvernahme der angeschuldigten Person vorausgehen.
- 4 Die angeschuldigte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör und ist berechtigt, einen Beistand beizuziehen.
- 5 Nach Abschluss der Untersuchung hat die angeschuldigte Person das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen und zusätzliche Abklärungen zu verlangen.
- 6 Der Disziplinaentscheid ist der betroffenen Person unter Angabe der Gründe schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

neu Artikel 56

Verjährung

Artikel 55

1

Das Recht zur Verfügung einer Disziplinarstrafe verjährt nach 18 Monaten seit der Eröffnung der Untersuchung.

2

Diese Frist steht still während der Dauer eines Strafverfahrens sowie während eines Beschwerdeverfahrens gegen den Disziplinarentscheid.

3

In jedem Fall verjährt das Recht zur Verfügung einer Disziplinarstrafe nach fünf Jahren seit der Begehung der Widerhandlung.

4

Mehr als fünf Jahre zurückliegende Disziplinarstrafen werden bei einer Verfügung einer neuen Disziplinarstrafe nicht berücksichtigt.

Artikel 56

1

Strafen

neu Artikel 57

Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

a) Verweis

b) Busse bis zu 500 Franken

c) Vorübergehende oder dauernde Versetzung in ein anderes Arbeitsgebiet

d) Einstellung der ordentlichen Lohnerhöhung für höchstens drei Jahre Jahre

e) Versetzung in eine tiefere Dienstaltersstufe oder Besoldungskasse

f) Einstellung im Dienst während höchstens zwei Monaten mit Entzug der Besoldung

g) Fristlose Kündigung des Angestelltenverhältnisses

2

Es ist unzulässig, andere als in Absatz 1 genannte Disziplarmassnahmen zu verhängen. In jedem einzelnen Fall kann aber neben der Verhängung der Disziplarmassnahme die fristlose Kündigung angedroht werden.

3

Die Disziplarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

4

Die fristlose Kündigung kann nur verfügt werden, wenn sich die oder der Mitarbeitende wiederholter oder schwerer Verletzungen der Dienstpflichten schuldig gemacht hat.

Artikel 57

1

Die betroffene Person hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Disziplarentscheidendes schriftlich oder mündlich an den Gemeinderat zu gelangen.

2

Im Falle einer Einsprache erlässt der Gemeinderat einen Einspracheentscheid, der seinerseits bei der Oberinstanz anfechtbar ist.

neu Artikel 58

Einsprache

Verfahrenskosten und
Entschädigungen

neu Artikel 59

Artikel 58

1

Der Gemeinderat regelt die Kosten und die Entschädigungen, die der betroffenen Person auferlegt oder zugesprochen werden.

2

Die Verfahrenskosten für Disziplinarverfahren dürfen den Betrag von Fr. 500.-- nicht übersteigen; für besonders aufwändige Verfahren kann dieser Betrag bis zur Höhe der ausgewiesenen Kosten festgelegt werden.

8. Auflösung des Dienstverhältnisses

Artikel 59

Kündigung

1

Die Angestellten und die Anstellungsbehörde können das Angestelltenverhältnis auf Ende eines Monates unter Beachtung einer dreimonatigen Frist schriftlich kündigen.

2

Die Behörde, die die Auflösung verfügt, hat diese sachlich zu begründen.

3

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Dienstverhältnis beidseits fristlos gekündigt werden.

4

Auf bestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnisse enden mit ihrem Zeitablauf, sofern sie nicht vorzeitig aufgelöst oder erneuert werden.

5

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Stadtschreibers und des Stadtkassiers gelten Artikel 36 bis 49 des Gesetzes über das Staatspersonal.

Artikel 60

Verfahren

1

Die fristlose Kündigung durch die Anstellungsbehörde kann erst nach einer Untersuchung und Anhörung der oder des Angestellten verfügt werden.

2

Ausgenommen in schwerwiegenden Fällen hat der fristlosen Kündigung eine schriftliche Verwarnung vorauszugehen, wenn die zur Kündigung führenden Gründe vom Verhalten der oder des Angestellten abhängen.

neu Artikel 60

neu Artikel 61

Artikel 61

1

Mitarbeitende können entlassen werden, wenn ihre Stelle abgeschafft wird und ihnen keine andere, den Fähigkeiten entsprechende Stelle in der Verwaltung zugewiesen werden kann.

2

Die Entlassung ist spätestens sechs Monate vorher mitzuteilen.

3

In diesem Fall wird die oder der Mitarbeitende bei der Suche einer neuen Stelle unterstützt.

Abschaffung einer Stelle

neu Artikel 62

Artikel 62

Das Dienstverhältnis endet mit dem Erreichen der in den Reglementen der Personalversicherung vorgesehenen Altersgrenze.

Übertritt in den
Ruhestand

neu Artikel 63

Das Dienstverhältnis endet mit Erreichen des Alters, mit welchem ein Anspruch auf eine Altersrente entsprechend dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung entsteht. Bei einem allfälligen frühzeitigen Altersrücktritt gelten die Statuten der Comunitas.

Artikel 63

Die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ist unstatthaft:

Unstatthafte Auflösung

neu Artikel 64

- a) während die oder der Mitarbeitende schweizerischen obligatorischen Militärdienst, Zivildienst, Militärischer Frauendienst oder Rotkreuzdienst leistet, sofern die Dienstleistung mehr als 12 Tage dauert
- b) bei Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Unfall, solange die oder der Mitarbeitende Anspruch auf Leistungen gemäss Personalreglement hat
- c) während der Schwangerschaft und bis 16 Wochen nach der Geburt

- d) während der Ferien oder während eines bewilligten Urlaubs
- e) wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit oder der Betätigung als Personalvertreterin oder Personalvertreter
- f) in allen weiteren vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 336 OR)

Artikel 64

Wirkungen

neu Artikel 65

1

Eine unstatthafte Auflösung des Dienstverhältnisses nach Artikel 63 ist nichtig.

2

Diese Bestimmung betrifft nicht eine Kündigung oder Entlassung, die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen wird.

9. Rechtsmittel**Artikel 65**

Gemeindegesezt

neu Artikel 66

Verfügungen des Gemeinderates sowie diesem untergeordneter Organe können gemäss Artikel 153 ff. Gemeindegesezt angefochten werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Artikel 66**Bestehende
Dienstverhältnisse

neu Artikel 67

Bei Inkrafttreten dieses Reglementes bestehende Dienstverhältnisse werden ohne weiteres von diesem Zeitpunkt an nach neuem Recht weitergeführt.

Artikel 67

Frühere Erlasse

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse über das Dienst- und Besoldungsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde Murten, insbesondere dasjenige vom 14. Juni 1995 mit den entsprechenden Abänderungen.

neu Artikel 68

Artikel 68

Ergänzende Bestimmungen

Fehlen Bestimmungen, so gelten für alle Angestellten sinngemäss die Bestimmungen über das freiburgische Staatspersonal sowie des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

neu Artikel 69

Artikel 69

Aushändigung dieses Reglementes

Dieses Reglement samt Anhang ist allen heute im Dienste der Gemeinde stehenden Mitarbeitenden sowie neu eintretenden bei ihrem Dienstantritt auszuhändigen.

neu Artikel 70

Artikel 70

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die kantonale Oberinstanz sofort in Kraft.

neu Artikel 71

Beschlossen vom Generalrat am 8. Oktober 2003

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Jeannine Jaloux

Urs Höchner

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am:

Der Staatsrat, Direktor

Pascal Corminboeuf